

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 50/032/2009

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Ulrike Gansauer	Datum: 05.11.2009 Az.: 50-1
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	26.11.2009	Vorberatung
Kreisausschuss	17.12.2009	Vorberatung
Kreistag	14.01.2010	Beschluss

Beschäftigungsgesellschaft für den Kreis Mettmann mbH - aktuelle Entwicklung / Auflösung

Finanzielle Auswirkung ☒ ja ☐ nein ☐ noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ☒ ja ☐ nein ☐ noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ☒ ja ☐ nein ☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Auflösung der Beschäftigungsgesellschaft für den Kreis Mettmann mbH wird zugestimmt. Die Vertreter des Kreises Mettmann in der Gesellschafterversammlung werden beauftragt, alle erforderlichen Handlungen zur Auflösung der Beschäftigungsgesellschaft vorzunehmen.

Fachbereich: Sozialamt	Datum: 05.11.2009
Bearbeiter/in: Ulrike Gansauer	Az.: 50-1

Beschäftigungsgesellschaft für den Kreis Mettmann mbH - aktuelle Entwicklung / Auflösung

Anlass der Vorlage:

Das Ziel, die BG bei ihrer Absicht zu unterstützen, Erträge zu erzielen und Aufwendungen zu minimieren, so dass eine höhere, defizitäre Entwicklung abgewendet bzw. dieses Risiko minimiert wird, kann so nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Inhaltlich wird verwiesen auf die Vorlage 50/023/2009/1 (n.ö.).

Die Fraktionen von CDU und FDP machten in der Sozialausschuss-Sitzung am 20.08.2009 noch Beratungsbedarf zu Punkt 2 – „Ausblick/Perspektiven“ geltend. Es wurde vereinbart, den Prozess der Umstrukturierung und Neuorganisation der Beschäftigungsgesellschaft in einer der nächsten Sitzungen des Sozialausschusses noch mal zu thematisieren.

Sachverhaltsdarstellung:

Aufgrund eines aktuellen Sachstandsbericht der BG aus Oktober 2009 über eine sich drastisch verschlechternde Situation wurde seitens des Kreises als Hauptgesellschafter zunächst Gespräche geführt mit dem Inhalt, zeitnah Anstrengungen anzustellen, eine Ertragssteigerung der BG zu erzielen bzw. die sich abzeichnenden Verluste zumindest zu minimieren.

Der Controllingbericht für September 2009 stellt ebenfalls einen hohen Fehlbetrag fest und weist auf eine sich entwickelnde finanzielle Verschlechterung der Situation der BG hin, sodass sich hieraus insgesamt dringender Handlungsbedarf ergibt.

Selbst bei Schließung von Betriebsstätten der BG und betriebsbedingten Kündigung der Hälfte der Beschäftigten würden diese Einsparungen keine nachhaltige Verbesserung der finanziellen Situation mehr bedingen.

Außerdem muss auf die noch vorhandene Rücklage zurückgegriffen werden, da zumindest ein Teil der Beschäftigten über die ZVK nachversichert werden muss (Urteil/Vergleich vor dem Arbeitsgericht). Somit steht die Rücklage auch nicht mehr in vollem Umfang zur Verfügung. Dies kann unter Umständen auch zu einer Unterdeckungsausgleichspflicht der Gesellschafter durch mangelnde oder nicht mögliche Ertragssteigerung der BG führen.

Die BG finanziert sich derzeit zum größten Teil über SGB II-Maßnahmen der ARGE.

Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung wird die Umsetzung des SGB II neu geordnet. Dies soll – im Gegensatz zur jetzigen Organisationsform - in getrennter Aufgabenwahrnehmung stattfinden.

Eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Bundesagentur (BA) und der Kommunen wird es ab 01.01.2011 nicht mehr geben. Die BA ist dann für den Großteil der Aufgaben allein verantwortlich – den Kommunen bleibt lediglich die Zuständigkeit für die kommunalen Aufgaben wie Kosten der Unterkunft, einmalige Beihilfen und die kommunalen Eingliederungsleistungen wie Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale und Kinderbetreuung. Es wird kein Raum mehr bestehen für einen arbeitsmarktpolitischen Ansatz oder ein derartiges Mitspracherecht des Kreises.

Aus diesem Grund werden auch die „finanziell sicheren“ Aufgabenbereiche der Beschäftigungsgesellschaft zu diesem Zeitpunkt wegfallen, da der Auftraggeber, die ARGE, in der jetzigen Form nicht mehr existiert.

Nach § 2 des Gesellschaftsvertrages ist „Gegenstand“ der Gesellschaft die Betreuung, Qualifizierung und Beschäftigung zur Wiedereingliederung von Randgruppen des Arbeitsmarktes in gesellschaftlich nützlichen Betätigungsfeldern wie z. B. die Betreuung, Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und Sozialhilfeempfängern.

Ab 2011 würde für die BG somit nur noch das Klientel nach dem SGB XII verbleiben, das im Rahmen von Aktivierungsmaßnahmen nach § 11 SGB XII zu betreuen wäre. Nach den bisherigen Erfahrungen ist die Personenzahl und damit auch der noch bestehende Aufgabenbereich nach dem SGB XII zu gering, um der BG zukünftig hiermit eine sichere finanzielle Basis zu gewährleisten.

Die Auflösung der BG wird daher als der einzig gangbare Weg angesehen.

Einerseits wird ab dem Zeitpunkt der Umstrukturierung der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des SGB II und Änderung der Organisationsform der bisherigen ARGE der Gesellschaftsgegenstand der BG zum überwiegenden Teil wegfallen. Außerdem sind im Hinblick auf die finanzielle Gesamtsituation des Kreises und der beteiligten kreisangehörigen Städte als Gesellschafter weitere finanzielle Einbußen der BG und eine Unterdeckungsausgleichspflicht durch die Gesellschafter zu vermeiden.

Bei einer Auflösung der Beschäftigungsgesellschaft ist den 12 Beschäftigten durch die Geschäftsführung zu kündigen. Dies gilt nicht für die 3 Mitarbeiter des Kreises; sie kehren zur Kreisverwaltung zurück.

Die Kreisverwaltung als Hauptgesellschafter bemüht sich, für die Beschäftigten der BG neue Anschlussverwendungen beim Kreis, aber auch bei den anderen Gesellschaftern zu erreichen. Ebenso wird die ARGE ME-aktiv eingebunden. Derzeitig werden bei der Kreisverwaltung 3-4 Einsatzmöglichkeiten gesehen.

Die Kreispolitik wird jederzeit aktuell informiert und eingebunden werden.

Rechtliche Aspekte:

Aufgrund der erheblichen Tragweite der Entscheidung ist die Einbindung des Kreistages geboten. Nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 108 Abs. 5 b) GO NRW darf der Vertreter des Kreises in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 von Hundert beteiligt sind, bereits einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstigen wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Kreistages zustimmen. Da eine Gesellschaftsauflösung gegenüber den beiden genannten Fallkonstellationen i.d.R. noch bedeutendere Auswirkungen hat, erscheint die Einbindung des Kreistages angemessen. Zudem sind die Vertreter des Kreises nach § 26 Abs. 5 Satz 4 KrO NRW an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses gebunden.

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	15	Wirtschaft und Tourismus
Produktgruppe	15.02	Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen
Produkt	15.02.01	Beteiligungsverwaltung

Ergebnisplan (EP)				
Ertrag				
Aufwand				

Finanzplan (FP)	2010			
Einzahlung				
Auszahlung				

☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en ☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt ☐ ja ☐ nein	☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt ☐ nein ☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt ☐ nein
--	--

Gesamtinvestitionssumme	
Nutzungsdauer in Jahren	

Die finanziellen Auswirkungen sind noch nicht abzusehen, da diese vom zu verteilenden Gesellschaftskapital nach Abschluss der Liquidation abhängen.
 Auswirkungen auf die Finanzrechnung ergeben sich zudem voraussichtlich erst nach Ablauf eines Sperrjahres innerhalb dessen eine Vermögensverteilung an die Gesellschafter nach dem GmbHG ausgeschlossen ist.